

**Vierte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung (Satzung)
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 5. Februar 2015**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 84

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Februar 2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 28. Juni 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. November 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 700), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Dem Prüfungsausschuss gehört die oder der Fakultätsbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für Angelegenheiten des Studiums, der Prüfung und der Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes an. Ist sie oder er verhindert, nimmt die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter die Aufgaben wahr.“

b) Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis für bestimmte Fallkonstellationen auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung kann nur ablegen, wer zuvor zur Zwischenprüfung zugelassen wurde.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich vor der erstmaligen Teilnahme an einer Zwischenprüfungsklausur innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist schriftlich auf einem Meldeformular beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind der Studenausweis, ein Passbild und eine Erklärung beizufügen, dass keiner der Ausschlussgründe gemäß § 4 Absatz 2 vorliegt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl wird jedes im selben Studiengang studierte Semester mitgezählt, unabhängig davon, ob bei der Einschreibung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eine Rückstufung in ein niedrigeres Fachsemester erfolgte.“

b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Worte „des Fakultätskonvents“ durch die Worte „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als erstmalig versucht und nicht bestanden gilt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gilt die Zwischenprüfung“ ersetzt durch die Worte „erlischt die Zwischenprüfung und die Zwischenprüfung gilt“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in der vorlesungsfreien Zeit“ durch die Worte „in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung nach Satz 1 der oder dem Vorsitzenden übertragen.“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Februar 2015 erteilt.

Kiel, den 5. Februar 2015

Prof. Dr. Florian Becker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel